

Satzung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

Inhalt

- A. Allgemeines
 - 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - 2. Zweck und Aufgaben
 - 3. Flagge und Abzeichen
 - 4. Gemeinnützigkeit

- B. Mitgliedschaft
 - 5. Mitglieder
 - 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 7. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 8. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 9. Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsleistung, Umlagen

- C. Vertretung und Verwaltung
 - 10. Organe der Gesellschaft
 - 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 13. Ehrenrat, Schiedsgericht
 - 14. Vorstand
 - 15. Regattaleiter
 - 16. Rechnungsprüfer

- D. Sonstige Bestimmungen
 - 17. Vorschriften
 - 18. Satzungsänderungen
 - 19. Auflösung
 - 20. Datenschutz
 - 21. Wirtschaftsbetrieb

A. Allgemeines

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.“ Er ist am 1.7.1899 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
- 1.2 Sein Sitz ist Eberbach am Neckar.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Gesellschaft bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports sowie die Betreuung der Mitglieder. Des Weiteren vertritt sie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- 2.2 Die Gesellschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 2.3 Ihre Aufgabe erfüllt die Gesellschaft insbesondere durch:
 - 2.3.1 den Erwerb und die Unterhaltung von Booten und den dazugehörigen Gerätschaften, die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Räumlichkeiten,
 - 2.3.2 die Veranstaltung von Übungs-, Wander- und Wetttruderfahrten und die Teilnahme an Wettkämpfen und Wettbewerben,
 - 2.3.3 die Durchführung von Geselligkeiten und Gesellschaftsfeiern,
 - 2.3.4 die rudersportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugend.

3. Flagge und Abzeichen

- 3.1 Die Farben der Gesellschaft sind blau-weiß. Die Flagge besteht aus einem rechteckigen Feld, das diagonal in zwei weiße und zwei blaue Felder geteilt ist. Sie zeigt in der Mitte das Eberbacher Wappen (Eber), darüber die Buchstaben „R G E“, darunter die Jahreszahl „1899“.
- 3.2 Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.
- 4.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder Kapitalanteile noch Sachwerte.
- 4.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Die satzungsgemäß berufenen Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

B. Mitgliedschaft

5. Mitglieder

- 5.1 Die Gesellschaft besteht aus:
 - 5.1.1 Ehrenmitgliedern,
 - 5.1.2 Ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
 - 5.1.3 Fördernden (passiven) Mitgliedern,
 - 5.1.4 Jugendlichen Mitgliedern,
 - 5.1.5 Auswärtigen Mitgliedern.

Als ausübendes Mitglied kann jeder Unbescholtene, der des Schwimmens kundig ist, aufgenommen werden.

- 5.2 Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden gesondert in einer Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die unter 5.1.1 bis 5.1.3 genannten Mitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- 6.2 Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder sowie die fördernden (passiven) Mitglieder, die Mitglied im Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e. V. sind, sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 6.3 Ausübende und jugendliche Mitglieder sind nach Maßgabe der Arbeitsordnung verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen.
- 6.4 Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen der Gesellschaft.
- 6.5 Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern, durch Beschluß des Vorstands und des Ehrenrates mit 3/4 Mehrheit.
- 6.6 Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und auch die Pflichten, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied wird mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, in die ordentliche Mitgliedschaft verwandelt.
- 6.7 Ausübende und jugendliche Mitglieder dürfen einem anderen Ruderverein in Eberbach nicht angehören.
- 6.8 Auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder nach Verlegung ihres Wohnsitzes nach auswärts als auswärtige Mitglieder weitergeführt werden. Diese zahlen dann den Beitrag für auswärtige Mitglieder.

Der Wechsel der Mitgliedschaft von ausübend oder fördernd in auswärtige Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Antragsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres zu beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
Für die Dauer der Mitgliedschaft als auswärtiges Mitglied ruht das Stimmrecht.

- 6.9 Der Wechsel von der ausübenden Mitgliedschaft zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt kann unter Einhaltung einer Antragsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.
- 7.2 Bei minderjährigen Bewerbern ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 7.3 Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet, sofern der Bewerber es wünscht, die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 7.4 Den Beschluß über die Aufnahme oder Ablehnung hat der Vorstand dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Der geschäftsführende Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Antrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Rudereinrichtungen gestatten. In diesem Fall ist für den Antragsteller bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag die Satzung bereits verbindlich.
- 7.6 Im Falle der Aufnahme werden Satzung und alle Vorschriften der Gesellschaft für das neue Mitglied mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung verbindlich.
- 7.7 Ist die Aufnahme abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - 8.1.1 durch den Tod eines Mitglieds,
 - 8.1.2 durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluß eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - 8.1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands erfolgen:
 - 8.1.3.1 wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder mit der Ersatzzahlung für nicht erbrachte Arbeitsleistung über drei Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist, oder
 - 8.1.3.2 wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei Streichung ist den Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Beantragen sie eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, so entscheidet diese mit 2/3

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Verbleib.

8.1.4 Durch Ausschluß aus der Gesellschaft wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens der Gesellschaft.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, der mit 2/3 Stimmenmehrheit den Ausschluß beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem den Betroffenen ausreichend Gehör gewährt worden

ist. Den Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Die Anrufung ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Schiedsgericht, der Ehrenrat, entscheidet unverzüglich mit einfacher Mehrheit für oder gegen den Ausschluß. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts, des Ehrenrats, steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen ab Urteilszustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen ist.

Die innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung und gegen den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist nicht statthaft.

8.2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an die Gesellschaft auf.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und des geldwerten Ersatzes für nicht erbrachte Arbeitsleistung bleibt bestehen.

9. Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistung, Umlagen

9.1 Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der fördernden (passiven) Mitglieder, die Mitglied im Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e. V. sind, hat Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

9.2 Ausübende und jugendliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, Arbeitsleistung nach Maßgabe der Arbeitsordnung zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistung ist durch Zahlung von geldwertem Ersatz abzugelten.

- 9.3 Die Höhe der Beiträge, der Umfang der Arbeitsleistung, die Höhe des geldwerten Ersatzes für nichterbrachte Arbeitsleistung und die Höhe der Aufnahmegebühr, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Grundsätzlich sind die Beiträge im voraus fällig.

- 9.4 Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

- 9.5 Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage ungünstig ist, kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge und Umlagen befristet für zwei Geschäftsjahre stunden oder ermäßigen.

Bei unveränderten Umständen kann das Mitglied seinen Antrag neu stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform.

C. Vertretung und Verwaltung

10. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 10.1 die Mitgliederversammlung,

- 10.2 der Ehrenrat,

- 10.3 der Vorstand,

gegliedert nach

10.3.1 geschäftsführender Vorstand

10.3.2 erweiterter Vorstand

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Rudergesellschaft zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrenrates gehören.

- 11.2 Sie muss bis Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher in Textform per Brief, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

11.3 Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

11.3.1 Tätigkeits- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstands,

11.3.2 Bericht der Rechnungsprüfer,

11.3.3 Bericht des Vorsitzenden der Jugendabteilung,

11.3.4 Entlastung des Vorstands,

11.3.5 Neuwahlen
des geschäftsführenden Vorstands und des Ehrenrats
alle 2 Jahre, und
des erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer
jedes Jahr.

11.3.6 Beschluß über einen Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr,

11.3.7 Beschluß über Anträge,

11.3.8 Verschiedenes.

11.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

11.5 Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder bestätigt wird.

Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung der Gesellschaft können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

11.6 Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

11.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

12. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand deren Einberufung beschließt oder dies von 1/5 der ordentlichen Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt wird.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muß mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher erfolgen.

- 12.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen der Punkte 11.4 bis 11.7 sinngemäß.

13. Der Ehrenrat, das Schiedsgericht

- 13.1 Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung für zwei (2) Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn (10) Jahre Mitglied der Gesellschaft sind. Der Ehrenrat soll mindestens fünf (5), höchstens sieben (7) Mitglieder zählen.
- 13.2 Der Ehrenrat ist Schiedsgericht der Gesellschaft und wird auch als solches gewählt. Er übt in allen Streitfällen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand und bei Ausschluß von Mitgliedern schiedsrichterliche Tätigkeit aus. Er gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung.
- 13.3 Die Nachprüfung von Vereinsstrafen, sowie von sonstigen vereinsrechtlichen Verwarnungen und Ahndungen, wie auch der Ausschluß eines Mitglieds, werden dem Schiedsgericht übertragen. Schiedsgericht ist der Ehrenrat. Die Nachprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Jedes Mitglied unterwirft sich dem Spruch des Schiedsgerichts und den von ihm beantragten Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- 13.4 Der Ehrenrat ist zu Beratungen oder gutachterlichen Stellungnahmen in Gesellschaftsangelegenheiten von Bedeutung heranzuziehen. Er ist als Beirat zuständig bei Ernennung von Ehrenmitgliedern.

14. Vorstand

14.1 Geschäftsführender Vorstand

- 14.1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, obliegt die Leitung der Rudergesellschaft, die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die Aufsicht und Lenkung der gesellschaftlichen und rudersportlichen Maßnahmen.
- 14.1.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei (3) gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für den erweiterten Vorstand gilt.
- 14.1.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei (3) gleichberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- 14.1.4 Die Gesellschaft wird durch jeweils zwei (2) gleichberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

14.2 Erweiterter Vorstand

- 14.2.1 Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 14.2.1.1 für das Sachgebiet Verwaltung und Finanzen:

dem Schatzmeister
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Pressewart
dem Hauswart
dem Wirtschaftswart
dem Vergnügungswart
dem Vertreter der fördernden Mitglieder
dem Vorsitzenden der Jugendabteilung

- 14.2.1.2 für das Sachgebiet Sport:

dem Ruderwart
dem Bootswart
dem Wanderruderwart
dem Gerätewart
den Übungsleitern*
den Trainern*
dem Trainerobmann

**soweit diese ehrenamtlich tätig sind*

14.3 Wahlen

- 14.3.1 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime Abstimmung aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 14.3.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 14.3.3 Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt.

14.4 Beschlüsse:

- 14.4.1 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 14.4.2 Der geschäftsführende Vorstand ist nur vollzählig beschlussfähig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und aus jedem Sachgebiet mindestens zwei (2) weitere Mitglieder anwesend sind.
- 14.4.3 Beschlüsse auf Arbeitskreissitzungen der jeweiligen Sachgebiete unterliegen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

14.5 Sonstiges

- 14.5.1 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
- 14.5.2 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen hat.
- 14.5.3 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Beendigung einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode berufen.
- 14.5.4 In begründeten Fällen kann während der Wahlperiode das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands neu besetzt werden. Hierüber entscheiden der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam mit 3/4 Mehrheit.
- 14.5.5 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben, die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes von Fall zu Fall zu erhöhen.
- 14.5.6 Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete weitere Mitgliederausschüsse einsetzen, denen ein gleichberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ohne weiteres als Mitglied angehört.

15. Regattaleiter und Beisitzer für den Förderverein

- 15.1 Zur Durchführung von Ruderregatten bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Regattaleiter für die Dauer des Geschäftsjahres. Dieser ist vom Vorstand durch 2/3 Mehrheit zu bestätigen.
- 15.2 Dem Regattaleiter obliegt die technische und finanzielle Durchführung von Ruderregatten nach den Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes. Er beruft zu seiner Unterstützung einen Regatta-Ausschuß. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 15.3 Der Vorstand bestellt 2 Beisitzer für den Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e. V. mit einfacher Mehrheit für die Dauer des Geschäftsjahres.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung von Haupt- und Nebenkassen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

D. Sonstige Bestimmungen

17. Vorschriften

- 17.1 Vom Vorstand ist eine Ruderordnung, eine Arbeitsordnung, eine Hausordnung und eine Trainingsordnung aufzustellen. Diese sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
- 17.2 Die von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendordnung ist für alle jugendlichen Mitglieder verbindlich.

18. Satzungsänderungen

- 18.1 Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 18.3 Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand oder mindestens zehn (10) ordentliche Mitglieder.

19. Auflösung

- 19.1 Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.
- 19.2 Die Liquidation der Gesellschaft obliegt drei (3) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Eberbach mit der Aufgabe zu übertragen, diesen Betrag zur Förderung des Rudersports zu verwenden oder einem etwaigen neu zu gründenden Ruderverein in Eberbach zur Verfügung zu stellen.
- Falls die Stadt Eberbach dies nicht annimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über die anderweitige Verwendung des Vermögensüberschusses.
- 19.3 Diese Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, daß die Rudergesellschaft durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer behördlicher Anordnung aufgelöst werden soll.

20. Datenschutz

20. 1. Mitgliedsdaten

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt die Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. (RGE) die Adresse, das Geburtsdatum, den Beruf, die Telefon-Nr., falls verfügbar die E-Mail-Adresse, das Aufnahmedatum und die Bankverbindung auf. Während die Bankverbindung des Mitglieds ausschließlich in den EDV-Systemen des stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und des Kassenwartes gespeichert werden, kann die Erfassung der übrigen Daten in den EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert werden.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen über Mitglieder werden von der RGE grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des DRV, LRVBW und des Landesportbundes meldet die RGE von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, die Vorstandsmitglieder sind, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der

Bezeichnung ihrer Funktion. Weiter meldet die RGE Mitglieder an den DRV bzw. LRV, wenn Ehrungen gemäß der Verbandsordnung anstehen.

20.2. Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Die RGE informiert die regionale und örtliche Tagespresse sowie die regional ansässigen Internetmedien auch mit veranstaltungsbezogenem Bildmaterial über Regatta-Ergebnisse, besondere Ereignisse wie Veranstaltungen, Jubiläen, Ehrungen etc..

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der RGE entfernt.

20. 3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand der RGE veröffentlicht besondere Ereignisse auch mit veranstaltungsbezogenem Bildmaterial des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Regatten sowie Feierlichkeiten, Ehrungen, Jubiläen etc., am schwarzen Brett der RGE, im Schaukasten oder in der vereinseigenen Publikation „RGE - Bugball“ und auf der Internetseite der RGE. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen der Leistungswettbewerbe (Regatten) und des Vereinssports.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die in der RGE eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

21 **Wirtschaftsbetrieb**

Zur Durchführung des Vereinsausschanks bestellt der geschäftsführende Vorstand zusätzlich zum dem erweiterten Vorstand angehörigen Wirtschaftswart eine/n „Beauftragte/n für den Wirtschaftsbetrieb“, der die entsprechenden Anforderungen hierzu erfüllt. Diese Person muss kein Vereinsmitglied sein.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. November 1977

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

gez. Robert Moray
1. Vorsitzender

gez. Manfred Wagner
stellv. Vorsitzender Verwaltung

gez. Fedor Grißtede
stellv. Vorsitzender Sport

Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Januar 2003

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

gez. Gunter Mayer
1. Vorsitzender

gez. Wolf-Dieter Müller
stellv. Vorsitzender Verwaltung

gez. Hermann Schiml
stellv. Vorsitzender Sport

Geändert von der Mitgliederversammlung vom 28.11.2008

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Bernd Toenneßen
1. Vorsitzender

gez. Theresia Wagner
stellv. Vorsitzender
Verwaltung und Finanzen

gez. Dirk Scheuenpflug
stellv. Vorsitzender
Sport

Geändert von der 112. Mitgliederversammlung vom 25.11.2011

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Bernd Toenneßen
1. Vorsitzender

gez. Theresia Wagner
stellv. Vorsitzender
Verwaltung und Finanzen

gez. Dirk Scheuenpflug
stellv. Vorsitzender
Sport

Geändert von der 114. Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2014

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Theresia Wagner
1. Vorsitzender

gez. Claudia Rupp
stellv. Vorsitzender
Verwaltung und Finanzen

gez. Dirk Scheuenpflug
stellv. Vorsitzender
Sport

Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01. April 2015

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Claudia Rupp
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

gez. Dirk Scheuenpflug
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

gez. Armin Muff
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

Geändert von der 117. Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2017

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Kerstin Thomson
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

gez. Wolf-Dieter Müller
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

gez. Dr. Manfred Steinbrück
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

Geändert von der 120. Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2020

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e. V.

gez. Kerstin Thomson
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

gez. Wolf-Dieter Müller
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

gez. Dr. Manfred Steinbrück
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands